

Presseerklärung zur Verhaftung von Julian Hessenthaler

(Hersteller des „Ibiza-Videos“, das zum Rücktritt des österreichischen Vizekanzlers H.C. Strache und zur Auflösung der ÖVP/FPÖ-Koalition im Jahre 2019 führte) durch die deutschen Strafverfolgungsbehörden

Rechtsanwälte Eisenberg, Prof. Dr. König, Dr. Schork, Görlitzer Straße 74, 10997 Berlin

Johannes Eisenberg
Prof. Dr. Stefan König *
Dr. Stefanie Schork **
Rechtsanwälte

Görlitzer Straße 74
10997 Berlin
Telefon: (0 30) 611 20 21
Telefax: (0 30) 611 23 15
E-mail: kanzlei@eisenberg-koenig.de

Bürozeiten:

Mo-Fr 9 - 13 Uhr

Mo, Di, Do 14 - 18 Uhr

Termine nur nach Vereinbarung

* auch Fachanwalt für Strafrecht

** auch Fachanwältin für Strafrecht

weitere Tätigkeitsschwerpunkte:

Presse- und Medienrecht

Berlin, 14. Dezember 2020

Am 10.12.2020 wurde Julian H. in Berlin verhaftet. Der 4. Strafsenat des Kammergerichts hat im Juli 2020 einen Auslieferungshaftbefehl erlassen, um einen Europäischen Haftbefehl des Landesgerichts Wien zu vollstrecken.

Ausdrücklich hat das Kammergericht entgegen entsprechenden Begehrens der österreichischen Behörden keine Verhaftung wegen der Beteiligung des Julian H. Im Zusammenhang mit dem Ibiza-Video angeordnet. Das Kammergericht hält die Beteiligung von Julian H. daran nicht für strafbar und die begehrte Auslieferung wegen dieser Taten nicht für zulässig. Daher wird Julian H. in Österreich wegen der Herstellung und Verbreitung des „Ibiza-Videos“ der Prozess nicht gemacht werden dürfen. Ebensowenig wird Julian H. der Prozeß gemacht werden dürfen, weil ein Wiener Anwalt verschiedenen Personen dieses Video vorgeführt haben soll, bevor Auszüge von Spiegel und SZ verbreitet wurden.

Die übrigen strafrechtlichen Vorwürfe, die wie im folgenden dargestellt werden, basieren nicht auf realen Tatsachen, sondern auf einer orchestrierten Verdachtskonstruktion; dieses Vorgehen ist bekannt aus dem Umgang mit anderen bekannten Whistleblower wie Edward Snowden, Julian Assange u.a. Es werden scheinbar unpolitische Vorwürfe konstruiert (fake), auf Grund derer die Verfolgung wie eine „normale“ Strafverfolgung erscheint (bekannt auch aus autoritären Staaten, geprägt von der Abwesenheit wirksamen Rechtsschutzes. Genau das widerfährt H. In Österreich).

Im Einzelnen:

I.

1. Der Haftbefehl aus Österreich wird neben dem Vorwurf der Beteiligung am Ibiza-Video, und anderen Bagatellen, wie Einzelabgaben von BTM zum Eigenverzehr sowie die Fertigung eines Videos im Zusammenhang mit einem Sorgerechtsstreites darauf gestützt, daß von H.

- in der Zeit zwischen 01.01.2014 und 31.12.2015 an drei namentlich bekannte Personen jeweils regelmäßig eigenverbrauchstypische Kleinmengen Kokain abgegeben worden seien sollen, insgesamt ca. 1.5 kg (Vorwurf zu 1.).

Hierzu erkläre ich:

Die drei Personen sind dazu vernommen worden. Gegen sie sind die Tatvorwürfe verjährt. Sie bestreiten die Abgabe und den Erwerb. Zwei von ihnen haben erklärt, H. erst 2015 kennen gelernt zu haben. Der Vorwurf geht auf einen Mann (W.) zurück, der bereits 2016 Julian H. verleumdet hat und deshalb strafverfolgt wurde. Er ist alkoholkrank, mehrfach wegen Betrug bestraft. Er hasst ersichtlich H. Objektive Beweismittel für seine Behauptungen gibt es nicht. H. wurde zu diesem Vorwurf nie angehört.

2. Weiter wird H. vorgeworfen, daß

- er zu unbekanntem Zeitpunkt seit 2016 an einen Mann (Kr.) 223 gr; 500 gr, 300 gr, und zuletzt vor November 2019 133 gr Kokain verkauft haben soll (Vorwurf zu 2.).

Der angebliche Erwerber (Kr.) *bestreitet*, daß H. Drogen an ihn verkauft hat. Die österreichischen Strafverfolgungsbehörden berufen sich auf eine Auskunftsperson, die frühere Geliebte des angeblichen Erwerbers Kr., die als Drogenhändlerin des Kr. verfolgt wurde. Sie hat stark wechselnde Angaben gemacht. Fest steht, daß zwischen H. und Kr. seit Sommer 2019 gar kein Kontakt mehr bestand, mithin H. keine über Dritte abgewickelte Drogengeschäfte verabredet haben kann. Objektive Beweismittel für die Behauptungen der Geliebten des Kr. gibt es nicht. H. wurde zu diesem Vorwurf nie angehört.

3. Weiter wird H. vorgeworfen,

Johann Gudenus im April 2017 einmalig Kokain zum Eigenverzehr überlassen zu haben (Vorwurf zu 3.).

Gudenus hat das nie eingeräumt. Er hat vielmehr im Mai 2017 Haaranalysen vorgelegt, mit denen er nachgewiesen hat, nie Kokain verzehrt zu haben. Hätte er, wie von den österreichischen Strafbehörden behauptet, Kokain verzehrt, wären Abbaustoffe in seinen Haaren gewesen. Die einmalige Abgabe von Kokain an einen Konsumenten rechtfertigt in Österreich so wenig einen Haftbefehl wie in Deutschland. H. wurde zu diesem Vorwurf nie angehört.

4. Schließlich enthält der Haftbefehl aus Österreich den Vorwurf, daß

- H. über den angeblichen BTM-Erwerber Kr. am 6. Juni 2019 Strache mit dem Angebot, ihm das Ibiza-Video zu verkaufen, widrigenfalls es anderweitig der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, erpresst habe (Vorwurf zu 4.).

Dieser Vorwurf ist längst widerlegt. Es steht fest, daß H. am 06.06.2019 gar nicht wusste, daß Kr. mit Strache verhandelte und nicht bereit war, das Video zu verkaufen. Strache selbst hat stets betont, nicht erpresst worden zu sein. Zudem haben Spiegel und Süddeutsche Zeitung stets erklärt, im Besitz des gesamten Videomaterials zu sein. Das war bereits am 06. 06.2019 so. H. hatte also keinen Alleinzugriff darauf.

II.

1.

Wegen dieser Fake-Vorwürfe hat das Kammergericht den Auslieferungshaftbefehl erlassen und H. in der JVA Moabit einkerkern lassen, ohne jede Gewährung rechtlichen Gehörs.

Die Verteidigung von H. hat bereits im November 2019 Kontakt zu den Berliner Strafverfolgungsbehörden aufgenommen und darum gebeten, vor der Anordnung strafprozessualer Maßnahmen rechtliches Gehör zu erhalten. Sie hat angeboten, jederzeit den Kontakt der deutschen Behörden zu ihm zu ermöglichen, wenn das gewünscht ist.

Die Verteidigung hat darauf hingewiesen, daß die Strafverfolgung der österreichischen Behörden auf unbegründeten Vorwürfen beruht, die von einem Polizeibeamten konstruiert wurden (R). R. hat am 18.05.2019, also am Tag nach der ersten Ausstrahlung des „Ibiza-Videos“, an Strache Durchhalteparolen per SMS übermittelt (*„Lieber HC, ich hoffe auf einen Rücktritt vom Rücktritt ... die Politik braucht dich!“*) und an Strache eine „Kopfhoch“-Mitteilung versandt (Artikel in der Krone vom <https://www.krone.at/1991883> vom 07.09.2019 Schreiben an Strache *„Kopf hoch, es geht auch nach der Politik weiter“*).

Dieser „glühende Strache-Anhänger“ wurde Ende Mai 2019 Gründungsmitglied der gegen die „Ibiza-Video“-Verantwortlichen eingesetzten Sonderkommission des BKA-Österreich, der „Soko-Tape“ und hat danach die vorgenannten Verdächtigungen zu 1. bis 4. konstruiert, die Zeugen präsentiert und vernommen, die Zeugen präpariert und die internationalen Rechtshilfemaßnahmen initiiert und orchestriert. Aus dem Vorwurf zu 4. wurde später der Vorwurf zu 2. konstruiert. Als seine Durchhalte-SMS an Strache im September 2019 bekannt wurde, wurde er abgezogen. Seine Verdachtsschöpfungen wurden und werden aber weiter genutzt als Grundlage für die massiven Zwangsmaßnahmen gegen H. bis zu seiner Verhaftung.

2.

Zu keinem Zeitpunkt haben die österreichischen Behörden Julian H. versucht zu befragen und dessen Stellungnahme zu hören. Er war auch für die österreichische Justiz erreichbar. Er hat sich im November 2020 vom Landesgericht Krems als Zeuge in dem Verfahren gegen den zum Tatvorwurf zu 1. genannten W. als Zeuge von Berlin aus per Video vernehmen lassen.

Die Verteidigung wird jetzt den deutschen Gerichten die massiven Verfahrensverstöße der österreichischen Behörden und die damit verbundenen Grundrechtsverletzungen zur Kenntnis bringen und sie bitten, diese zu bewerten und festzustellen, daß gegen die begehrte Auslieferung H.'s ein Auslieferungshindernis besteht, nämlich daß H. wegen

seiner politischen Anschauungen verfolgt oder bestraft oder daß seine Lage aus einem dieser Gründe erschwert werden würde (§ 6 Abs. 2 IRG).

Die Vorwürfe aus Österreich sind konstruiert und werden wider besseren Wissens aufrechterhalten.

Die FPÖ ist in Österreich seit Jahrzehnten Staatspartei und besetzt aus den Ländern heraus wesentliche Richter-, Staatsanwalts- und Behördenstellen. Teile der Justiz und der Polizei sind von der FPÖ und ihren Sympathisanten durchsetzt. In Ottakring in Wien in einem Sprengel, in dem die meisten Wahlberechtigten Bewohner eines Polizeiwohnheimes sind, erzielte die FPÖ bei den Wahlen im Jahre 2015 65 % der Wählerstimmen. Das zeigt beispielhaft, welchen Einfluss die FPÖ in der österreichischen Polizei hatte. Nach Mitteilungen erfahrener österreichischer Verteidiger bestehen erhebliche Zweifel, dass eine wirksame Verteidigung gegen die konstruierten Vorwürfe möglich ist; die österreichische Justiz sei interessegeleitet und obrigkeitsstaatlich.

Die Zerschlagung der ÖVP/FPÖ-Regierung im Jahre 2019 hat zahlreiche Projekte der diese Parteien tragenden wirtschaftlichen Kreise zunichte gemacht. Das begründet den Haß weiter konservativer und rechter Kreise gegen den „Fallensteller“ H.

3. Das weitere Verfahren:

Das Kammergericht wird über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheiden. Sollte die Auslieferung für zulässig erklärt werden, wird H. prüfen, ob er das Bundesverfassungsgericht anruft. Und er wird prüfen, ob er einen Asylantrag stellen kann. Sollte die Zulässigkeit der Auslieferung bestandskräftig festgestellt werden, liegt die Entscheidung, ob ausgeliefert wird, bei der Berliner Generalstaatsanwaltschaft. Für deren Entscheidungen ist der Senator für Justiz politisch verantwortlich, weil sie seinen Weisungen unterliegt. H. hofft, bei der Generalstaatsanwältin mit seiner Sache Gehör zu finden.

Wir erinnern uns: Die FPÖ hat 2016 unter sorgenvoller Anteilnahme der europäischen Öffentlichkeit versucht, das Bundespräsidentenamt zu erlangen und ist knapp an dem Grünen van der Bellen gescheitert. Strache hat im „Ibiza-Video“ von seiner Kanzlerschaft phantasiert. Weit war die FPÖ von beiden zentralen Ämtern und der Machtübernahme nicht entfernt.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß bereits seit 2014 von einem Wiener Anwalt Informationen an Politiker und Ermittler in Österreich über mögliche Geldwäscheaktivitäten sowie Untreuehandlungen des H.C. Strache gegeben worden sind, die aus dem unmittelbaren Umfeld von H.C. Strache (einem Bodyguard) stammten. Im Ergebnis wurden diese Informationen von den österreichischen Behörden nicht aufgegriffen,

Ermittlungen gegen H.C. Strache nicht aufgenommen. Die Fertigung des „Ibiza-Videos“ war eine Art Nothilfmaßnahme zu Gunsten der Republik Österreich, nachdem die Behörden den konkreten Anhaltspunkten für die möglichen Straftaten des H.C. Strache nicht nachgingen. Ermittlungen gegen H.C. Strache wurden erst aufgenommen nach der Ausstrahlung des „Ibiza-Videos“ im Jahre 2019 und sollen, so ist den Medien zu entnehmen, den Verdacht massiver Untreuehandlungen des H.C. Strache zu Tage gefördert haben. Die in dem „Ibiza-Video“ thematisierte Frage der Käuflichkeit von FPÖ-Politikern wird derzeit von einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß in Wien untersucht.

Der Antifaschist H. hat durch seine mutige Tat H.C. Strache aus der Regierung und von der Machtposition gedrängt und die Regierungsbeteiligung der rechtsradikalen FPÖ zu beenden geholfen. Folge seiner Tat war die Spaltung der FPÖ, die politische Neutralisierung Straches und die Reduzierung der FPÖ auf einstellige Prozentzahlen. H. war investigativ tätig. Eine andere Möglichkeit, als die „Falle“ zu stellen, gab es nach dem Scheitern der vorangegangenen Kontakte zu den österreichischen Behörden und demokratischen Parteien nicht. Ihm gebührt Lob der Bundesrepublik Deutschland sowie des freiheitlichen Europas, und nicht die schäbige Inhaftierung als Untersuchungshäftling in der JVA Moabit.

Er muß vor der Auslieferung an eine Justiz, die die Tat, die Auflösung der ÖVP/FPÖ-Regierung und das Zurückdrängen der rechtsradikalen FPÖ mit falschen und konstruierten Vorwürfen rächen will, geschützt werden.

Eisenberg

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

Dr. Stefanie Schork, Verteidigerin von Julian H. und Expertin im Recht der Europäischen Ermittlungsanordnungen,

Prof. Dr. Stefan König, Kommentator des IRG (Ambos/König/Rackow, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 2. A. 2020);

und Johannes Eisenberg, Verteidiger von Julian H..

Schreiben Sie eine Email. Voraussetzung für Interviews ist der Abschluß einer Autorisierungsabrede.